

Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr

Vom 23.07.1991

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2001

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.1990 (GV. NRW. S. 141), § 36 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG - vom 25.02.1975 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV. NRW. S. 102), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NRW. S. 342), in seiner Sitzung am 17.07.1991 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Geilenkirchen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom

22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz FSHG findet keine Anwendung.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Geilenkirchen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG bei

Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 20,00 € berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit vom 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 5,00 € berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem

anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 25,00 € berechnet.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.1972 außer Kraft.

Anlage 1

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
und Gebühren bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr

Fahrzeugart	je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 3,5 t	15,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8) 7,5 t	42,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	58,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	51,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24) 9,0 t Allr.	54,00 €
Rüstwagen (RW I)	58,00 €
Gerätewagen (GW-G) 3,5 t	31,00 €
Drehleiter (DL 23/12)	129,00 €
Einsatzleitwagen (ELW I - PKW)	10,00 €
Einsatzleitwagen (ELW I - Bus/Transporter)	14,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW-Bus/Transporter) - Kdwg -	12,00 €